



Kofinanziert von der  
Europäischen Union



# NÖ BILDUNGSFÖRDERUNG SONDERPROGRAMM „NÖ WEITERBILDUNGSSCHECK“

RICHTLINIEN GÜLTIG AB 01. JÄNNER 2024 | F4-FX-2004/006-2023

## 1. PRÄAMBEL

Das Land Niederösterreich fördert mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) berufliche Weiterbildungsmaßnahmen für Erwerbstätige. Hierbei liegt das Augenmerk auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Das besondere Gewicht liegt auf der Weiterbildung von Beschäftigungsgruppen ohne formalen Berufsabschluss. Mit dem „NÖ Weiterbildungsscheck“ soll aufbauend auf einer Bildungsplanung die Beteiligung am berufsbezogenen Lernen bedarfsgerecht unterstützt werden.

## 2. ALLGEMEINES

- 2.1 Die Rahmenrichtlinie „NÖ Bildungsförderung“ bildet die Grundlage für sämtliche spezielle Förder Richtlinien (Sonderprogramme) der NÖ Bildungsförderung.
- 2.2 Ziel der NÖ Bildungsförderung ist, die berufliche Qualifikation von Arbeitskräften zu erhöhen, um die Beschäftigungschancen nachhaltig zu sichern sowie den qualitativen Arbeitskräftebedarf der Betriebe sicherzustellen.
- 2.3 Ziel des Sonderprogramms „NÖ Weiterbildungsscheck“ ist, für Menschen mit maximal Pflichtschulabschluss einen Anreiz zur beruflichen Höherqualifizierung zu schaffen und so die aktive Beteiligung am Arbeitsmarkt und die Beschäftigungsfähigkeit zu sichern.
- 2.4 Das Land Niederösterreich und der Europäische Sozialfonds leisten an Personen, die an berufsbezogenen Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen, eine Förderung zur Finanzierung von Bildungskosten.
- 2.5 Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.6 Der NÖ Weiterbildungsscheck wird nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.
- 2.7 Die Richtlinien dieses Sonderprogramms treten am 01. Jänner 2024 in Kraft.

### 3. WELCHER PERSONENKREIS WIRD GEFÖRDERT?

- 3.1 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit maximal Pflichtschulabschluss;
  - 3.2 Personen mit maximal Pflichtschulabschluss, die seit mindestens 1 Jahr als Ein-Personen-Unternehmen tätig sind;
  - 3.3 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit einem formal nicht anerkannten beruflichen Abschluss im Ausland, die als Hilfskräfte tätig sind;
  - 3.4 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die Kinderbetreuungsgeld beziehen;
  - 3.5 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die Weiterbildungsgeld beziehen;
  - 3.6 Wiedereinsteigerinnen/Wiedereinsteiger bis höchstens fünf Jahre nach Ende einer Karenz, die keine Leistung vom AMS erhalten bzw. erhalten haben;
  - 3.7 öffentlich Bedienstete in handwerklicher Verwendung (z.B. Tischlerei, Elektronik, Straßeninstandhaltung etc.).
- 

### 4. WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT WERDEN?

- 4.1 Der Hauptwohnsitz muss sich seit mindestens 6 Monaten vor Kursbeginn und während der gesamten Kursdauer in Niederösterreich befinden.
- 4.2 Die Qualifizierungsmaßnahme muss an einer Bildungseinrichtung absolviert werden, die über eine Zertifizierung der CERT-NÖ verfügt, den Qualitätsrahmen von Ö-Cert erfüllt (Anerkannte QM-Systeme und Verfahren, <https://oe-cert.at/weg-zum-ocert/qm-systeme.php>), oder an Akademien bzw. Schulen, die aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen bescheidmäßig eingerichtet sind ([www.noeg.at/bildungsfoerderung](http://www.noeg.at/bildungsfoerderung)).
- 4.3 Die Bildungseinrichtung muss mit dem Land Niederösterreich einen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben. Der Kooperationsvertrag regelt die Zusammenarbeit bei der Abwicklung des Sonderprogramms „NÖ Weiterbildungsscheck“.
- 4.4 Im Vorfeld der Qualifizierungsmaßnahme muss verpflichtend ein Bildungsplan bei einer anerkannten anbieterneutralen Bildungsberatung erarbeitet werden (z.B. Netzwerk Bildungsberatung NÖ, Bildungsberatungen von gesetzlichen Interessensvertretungen, Bildungsberatungen mit IBOBB-Zertifizierung).
- 4.5 Die Qualifizierungsmaßnahme muss der berufsbezogenen Aus- oder Weiterbildung dienen. Gefördert werden weiters Prüfungsgebühren und die Nostrifizierung von beruflichen Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden.
- 4.6 Die Maßnahme muss mit einer Prüfung, die durch ein Zeugnis bzw. Zertifikat belegt werden kann, abschließen.
- 4.7 Für die Inanspruchnahme der Förderung ist die Absolvierung der Qualifizierungsmaßnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) oder ein positiver Abschluss erforderlich.

- 4.8 Bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist die gesamte Dauer der Weiterbildungsmaßnahme während der aufrechten Elternkarenz zu absolvieren. Ein Eintritt in die Erwerbstätigkeit ist jederzeit möglich.
  - 4.9 Zwischen Kinderbetreuungsgeldbezug und Weiterbildungsgeldbezug muss ein Zeitraum von mindestens 18 Monaten liegen.
  - 4.10 Als Mindestniveau der Sprache Deutsch wird B1 vorausgesetzt.
- 

## 5. WIE WIRD DIE HÖHE DER FÖRDERUNG BERECHNET?

- 5.1 Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 90 % der Kurskosten (inkl. Kursskripten, bzw. Kursunterlagen) bzw. der Prüfungsgebühr und ist mit maximal € 3.000,00 begrenzt.
  - 5.2 Während eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Erstantragstellung können insgesamt höchstens € 3.000,00 Förderung in Anspruch genommen werden. Die Kursmaßnahme muss bis spätestens 31.12.2029 abgeschlossen sein.
  - 5.3 Qualifizierungsmaßnahmen, welche nach dem Sonderprogramm „NÖ Weiterbildungsscheck“ förderfähig sind, können nicht nach der Rahmenrichtlinie „NÖ Bildungsförderung“ oder nach anderen Sonderprogrammen gefördert werden.
  - 5.4 Förderungen von dritter Seite sind insoweit zu berücksichtigen, als der gesamte Förderbetrag (inklusive des „NÖ Weiterbildungsschecks“) nicht höher als die nachgewiesenen Kurskosten sein darf.
- 

## 6. NICHT GEFÖRDERT WERDEN

- 6.1 Personen, die beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt sind und Leistungen aus dem Arbeitsmarktfördergesetz oder Arbeitsmarktversicherungsgesetz beziehen;
- 6.2 Lehrlinge und Auszubildende, d.h. Personen mit einem aufrechten Lehr- oder Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes;
- 6.3 Personen, die einen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Anspruch auf Kostenübernahme für die im betrieblichen Interesse absolvierte Qualifizierungsmaßnahme durch den Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin haben;
- 6.4 Nicht berufsbezogene Sprachkurse;
- 6.5 Aus- und Weiterbildungen im Bereich Gesundheit, Wellness, Körperpflege oder Schönheit, außer sie dienen der beruflichen Weiterbildung (Zusatzausbildung) mit einem unmittelbaren Bezug zur aktuell ausgeübten beruflichen Tätigkeit bzw. es handelt sich um ein gesetzlich geregeltes Curriculum;
- 6.6 Hobby- und Freizeitkurse, sowie Kurse, die der Persönlichkeitsbildung und Weltanschauung dienen;

- 6.7 akademische tertiäre und postgraduale Bildungsmaßnahmen wie z.B. Studien, Lehrgänge, Module, etc. an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten;
  - 6.8 Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung;
  - 6.9 Vorbereitungskurse für die Berufsreifeprüfung;
  - 6.10 Schulen mit Maturaabschluss;
  - 6.11 Erwerb von Lenkberechtigungen, die nicht zur berufsbezogenen Qualifizierung dienen;
  - 6.12 Kurskosten und Prüfungsgebühren unter € 75,00;
  - 6.13 Anmelde- und Einschreibengebühren, staatliche Gebühren Anreise-, Nächtigungs-, Verpflegungskosten und dergleichen, auch wenn diese in pauschalen Kurskosten enthalten sind.
- 

## 7. WANN UND WIE MUSS DER ANTRAG EINGEBRACHT WERDEN?

- 7.1 Der vollständige Antrag besteht aus folgenden Unterlagen:
  - » Online-Antrag auf „NÖ Weiterbildungsscheck“ (ausgedruckt und unterschrieben)
  - » Bildungsplan (im Original und unterschrieben)
  - » Stammdatenblatt für Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds in der Förderperiode 2021-2027 (ESF-Stammdatenblatt; im Original und unterschrieben)
  - » Dienstgeberinnenbestätigung/Dienstgeberbestätigung und/oder Beschäftigungsnachweis (bei Ein-Personen-Unternehmen: Gewerbeberechtigung, Firmenbuchauszug, Versicherungsdatenauszug der SVA, etc.)
- 7.2 Die Antragstellung kann frühestens 13 Wochen vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme und bis spätestens einen Tag vor Kursbeginn erfolgen. Maßgeblich hierfür ist das Datum am Online-Antrag und am Bildungsplan.
- 7.3 Für den Online-Antrag ist ausnahmslos das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter [https://www.noel.gv.at/noel/Arbeitsmarkt/Foerderung\\_Weiterbildungsscheck.html](https://www.noel.gv.at/noel/Arbeitsmarkt/Foerderung_Weiterbildungsscheck.html) zur Verfügung gestellte Online-Formular zu verwenden.
- 7.4 Der Online-Antrag ist auszudrucken, zu unterschreiben und gemeinsam mit dem ebenfalls vor Beginn der Qualifizierungsmaßnahme ausgearbeiteten und unterschriebenen Bildungsplan im Original an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt, „NÖ Weiterbildungsscheck“, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, per Post oder über Abgabe in einer niederösterreichischen Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.
- 7.5 Eine Dienstgeberinnenbestätigung/Dienstgeberbestätigung und/oder ein Beschäftigungsnachweis (z.B. Versicherungsdatenauszug, aktueller Einkommensnachweis; bei Ein-Personen-Unternehmen: Gewerbeberechtigung, Firmenbuchauszug, Versicherungsdatenauszug der SVA, etc.), sowie das ESF-Stammdatenblatt sind dem Antrag jedenfalls unaufgefordert beizulegen. Diese können allenfalls bis spätestens 2 Wochen nach Kursbeginn nachgereicht werden. Eine Förderzusage erfolgt nach Übermittlung der vollständigen Antragsunterlagen und nach erfolgter positiver Prüfung.

- 7.6 Für den Erhalt einer Förderzusage vor Kursbeginn müssen die vollständigen Antragsunterlagen (unterschiedener Online-Antrag, ESF-Stammdatenblatt, Bildungsplan, DienstgeberInnenbestätigung oder Beschäftigungsnachweis; bei Ein-Personen-Unternehmen: Gewerbeberechtigung, Firmenbuchauszug, Versicherungsdatenauszug der SVA, etc.) bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn beim Amt der NÖ Landesregierung eingelangt sein.
- 7.7 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt sich zur Teilnahme an einem ESF-kofinanzierten Projekt bereit. Um finanzielle Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds erhalten zu können, müssen zum Zweck der Durchführung, Kontrolle und Evaluierung des Projektes persönliche Daten der Teilnehmerinnen/Teilnehmer abgefragt werden. Die Teilnahmeerklärung begründet eine Mitwirkungspflicht. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht – z.B. indem Daten nicht oder zu spät übermittelt werden – kann zur nachträglichen Aberkennung der Förderzusage führen.
- 

## 8. ABLAUF DER FÖRDERUNGSABWICKLUNG

- 8.1 Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat bei Antragstellung verpflichtend einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bildungsplan vorzulegen. Für die Erstellung des Bildungsplans ist das auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter <http://www.noel.gv.at/bildungsfoerderung> zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
- 8.2 Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber hat jeweils einen Selbstbehalt von 10 % und allfällige die maximale Förderung übersteigende Kosten zu tragen.
- 8.3 Die Bildungseinrichtung bestätigt für die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer auf elektronischem Weg die Anmeldung, die Zahlung des Selbstbehalts an den gesamten Kurskosten, die Teilnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) bzw. den positiven Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme.
- 8.4 Die Verrechnung der geförderten Kurskosten erfolgt direkt zwischen dem Land Niederösterreich und der Bildungseinrichtung. Die Förderung wird nach Bestätigung eines positiven Abschlusses oder der Teilnahme (mindestens 75%ige Anwesenheit) an das von der Bildungseinrichtung bekanntgegebene Konto überwiesen.
- 

## 9. VERPFLICHTUNG

Von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist im Online-Antrag verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a. diese Richtlinien anerkannt werden;
- b. Angaben über den Austrittsgrund und den Status am Arbeitsmarkt unmittelbar nach Beendigung der Teilnahme binnen 2 Wochen schriftlich an die Förderstelle übermittelt werden;
- c. alle förderrelevanten Informationen zur Kostenübernahme bzw. Auszahlung zwischen der Bildungseinrichtung und dem Amt der NÖ Landesregierung ausgetauscht werden können (z.B. persönliche nicht sensible Daten, Zahlungsbestätigung für den Selbstbehalt, Prüfungsergebnisse, Teilnahmebestätigungen, etc.);
- d. die Angaben im Online-Antrag richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- e. die Förderung im Rahmen des „NÖ Weiterbildungsschecks“, die aufgrund unrichtiger Angaben

gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich und den Europäischen Sozialfonds zurückzuzahlen ist;

- f. sämtliche Änderungen der Daten unverzüglich der Förderstelle schriftlich mitzuteilen sind.
- 

## 10. DATENVERARBEITUNG

10.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Arbeitsmarkt (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der NÖ Bildungsförderung Sonderprogramm „NÖ Weiterbildungsscheck“ sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Artikel 6 Abs. 1 lit b DSGVO:

» Antragsteller/Antragstellerin:

Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), Bankverbindung;

» vom Antragsteller/von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:

abgeschlossene Schulbildung und Berufsausbildung, Berufsstatus, derzeit/zuletzt ausgeübte Beschäftigung und Beschäftigungsdauer, Institution sowie Zeitpunkt der durchgeführten Bildungsberatung inklusive Name der Beraterin/des Beraters, Einkommen bzw. Bezüge inkl. Name, Adresse, Staatsangehörigkeit, Telefon und E-Mail-Adresse der bezugsauszahlenden Stelle, Dauer des Hauptwohnsitzes in NÖ, Bildungsträgerin/Bildungsträger, bei der/dem die Qualifizierungsmaßnahme absolviert wird, sowie die Kursdaten inkl. Zeitraum, Anmeldung, Höhe und Bezahlung der Kurskosten und die bestätigte Teilnahme, Darstellung zum Förderkriterium „berufsspezifisch/berufsbezogen“, gegebenfalls ein Zuschuss zu den Kurskosten seitens der Dienstgeberin/des Dienstgebers oder Dritter, Erwerbsstatus bei Eintritt in das Projekt NÖ Weiterbildungsscheck (Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft, öffentlich Bedienstete, Ein-Personen-Unternehmen, karenziertes Dienstverhältnis), Leistungsbezug AMS und Status als Alleinerziehende mit unterhaltspflichtigem Kind bzw. unterhaltspflichtigen Kindern;

» Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der NÖ Bildungsförderung.

10.2 Zum Zweck der Abwicklung und Abrechnung der Bildungsförderung werden von der Bildungsträgerin/vom Bildungsträger, bei welcher/welchem die Bildungsmaßnahme in Anspruch genommen wird, folgende personenbezogene Daten an die förderabwickelnde Stelle übermittelt:

» Name,

» Geburtsdatum,

» Kursnummer und Kursbezeichnung,

» Höhe und Bezahlung des Selbstbehalts,

» Teilnahme (Ausmaß in Prozent) und/oder erfolgreicher Abschluss der Bildungsmaßnahme des Fördernehmers/der Fördernehmerin.

10.3 Entsprechend den einschlägigen EU Verordnungen (EU) Nr. 2021/1060 und Nr. 2021/1057 übermittelt und/oder legt die förderabwickelnde Stelle folgende personenbezogenen Daten ESF-Behörden und Organen der Europäischen Union zum Zweck der Durchführung, Kontrolle und Evaluierung des ESF-Projektes „NÖ Weiterbildungsscheck“ offen: Name, Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Ge-

schlecht, höchste abgeschlossene Ausbildung (nach ISCED-Kategorien), Erwerbsstatus, Angaben zum persönlichen/sozialen Umfeld, wie:

- » Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die in einem Erwerbslosenhaushalt leben (ja/nein),
- » Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die in einem Erwerbslosenhaushalt mit unterhaltsberechtigten Kindern leben (ja/nein),
- » Alleinerzieherinnen/Alleinerzieher mit unterhaltsberechtigten Kindern (ja/nein),
- » Migrantinnen/Migranten, Teilnehmerinnen/Teilnehmer ausländischer Herkunft, Angehörige einer Minderheit (ja/nein/ keine Angabe),
- » Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit Behinderungen (ja/nein/ keine Angabe),
- » Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit sonstigen Benachteiligungen (ja/nein/keine Angabe), Datum des Eintritts in das Projekt (Kursbeginn), Austrittsgrund, Status am Arbeitsmarkt unmittelbar nach Beendigung der Teilnahme am ESF-Projekt (Kursende), Art und Höhe eines etwaigen Leistungsbezuges vom Arbeitsmarktservice (AMS) während der Projektteilnahme;

10.4 Mit Einwilligung der Förderwerberin/des Förderwerbers ermittelt die förderabwickelnde Stelle unter Angabe der personenbezogenen Daten, nämlich Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse den Umstand und die Höhe eines gegebenenfalls bestehenden AMS-Bezuges zum Zweck der Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen beim AMS Niederösterreich (Hohenstaufengasse 2, 1010 Wien).

10.5 Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung des Antragstellers/der Antragstellerin zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melde- register gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.

10.6 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz) abrufbar.

10.7 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

10.8 Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

10.9 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die von der Antragstellerin/vom Antragsteller selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 i.d.g.F. und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 6 TDBG 2012 durchzuführen.

10.10 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.

---

## 11. GELTUNG

Die Richtlinie des Sonderprogramms „NÖ Weiterbildungsscheck“ gelten für Kursmaßnahmen, welche bis spätestens 31.12.2029 abgeschlossen sind.

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG – Abteilung Arbeitsmarkt – 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
ArbeitnehmerInnen-Hotline: 02742/9005-9555

[weiterbildungsscheck@noel.gv.at](mailto:weiterbildungsscheck@noel.gv.at) | [www.noel.gv.at/arbeitsmarkt](http://www.noel.gv.at/arbeitsmarkt) | [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)